

AUSSCHREIBUNG eines Jahresstipendiums für bildende Kunst 2026

Das Land Kärnten hat gemäß § 1 Abs. 1 des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 45/2001 idgF. (im Folgenden: K-KFördG 2001) im Interesse des Landes und seiner Bewohner:innen kulturelle Tätigkeiten zu fördern und zu unterstützen. Eine Förderung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn kulturelle Tätigkeiten in Kärnten ausgeübt werden oder einen Bezug zu Kärnten haben. Darüber hinaus ist nach § 2 Abs. 1 lit. a) K-K-FördG 2001 unter anderem der Bereich bildende Kunst zu fördern.

Bei der Vergabe von Stipendien wird, soweit möglich, auf die Einhaltung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals - SDGs), die von den Vereinten Nationen formuliert wurden, geachtet. So wird eine größtmögliche Ausgewogenheit im Sinne des Ziels der Gleichstellung der Geschlechter angestrebt (SDG 5).

BEWERBUNGSRICHTLINIEN:

1. Förderungsgegenstand:

Bildenden Künstler:innen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich **ein Jahr lang** verstärkt dem kreativen Schaffensprozess zu widmen und in diesem Zeitraum **ein künstlerisches Projekt zu realisieren**. Nach Ablauf der Stipendienlaufzeit wird – sofern eine Gelegenheit besteht – eine öffentliche Präsentation des Arbeitsergebnisses des/der Stipendiaten:in angestrebt.

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. e) des K-KFördG 2001 vergibt das Land Kärnten für den Zeitraum von **Jänner bis Dezember 2026** ein mit **€ 10.500,-** dotiertes Stipendium (€ 875,-/Monat).

Förderungswürdig sind Vorhaben aus allen Bereichen der bildenden Kunst wie z. B. Malerei, Grafik, Bildhauerei, Installation etc.

2. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind bildende Künstler:innen, die entweder in Kärnten geboren oder tätig sind oder deren Persönlichkeit/Werk in einem sonstigen signifikanten Bezug zum Land Kärnten stehen.

3. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen:

- Die eingereichten Projekte sollen
 - künstlerische und/oder theoretische Qualität vorweisen
 - inhaltlich nachvollziehbar sein
 - sich mit relevanten künstlerischen und/oder gesellschaftlichen Fragestellungen beschäftigen; und hierbei im Wissen um die bestehenden Kontexte neue Wege beschreiten.

und zumindest eines der folgenden Kriterien aufweisen:

- Kontinuität
 - Interkulturalität
 - Unkonventioneller und/oder avantgardistischer Ansatz
 - kulturelle Nachhaltigkeit
 - Einbeziehung neuer Medien und Technologien
 - Nachwuchsförderung
 - Genderaspekt
- Antragstellung mittels ONLINE-Formular (siehe: <https://portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/KU4>) vollständig ausgefüllt und unterfertigt inkl. Anlagen innerhalb der Einreichfrist:

Anlagen nur im PDF-Format möglich:

- ✓ Beschreibung des geplanten Arbeitsvorhabens (max. 1200 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben);
 - ✓ Erklärung, in welcher Ausarbeitungsphase sich das Projekt befindet (max. 400 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben);
 - ✓ Lebenslauf und künstlerischer Werdegang in tabellarischer Form (max. 1200 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben);
 - ✓ Portfolio max. 5 DIN-A4-Seiten **im PDF-Format** (Upload max. 2048 KB);
 - ✓ weitere Uploads (z. B. detaillierte Projektbeschreibung etc.) **im PDF-Format** (max. 2048 KB pro Upload) möglich.
-
- Auf die Gewährung des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
 - Einreichungen, die nicht den Kriterien dieser Ausschreibung entsprechen, bleiben unberücksichtigt.
 - Sollte keine förderungswürdige Einreichung einlangen, können die Mittel des Stipendiums für andere Zwecke derselben Sparte vergeben werden.
 - Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausführlich verbalisierte Begründung der Jury-Vorschläge nicht erfolgt.
 - Für eine allfällige Versteuerung des zuerkannten Stipendiums hat der/die Stipendienempfänger:in selbst Sorge zu tragen.
 - Projekte, für die bereits ein Stipendium des Landes Kärnten gewährt wurde, können nicht berücksichtigt werden.
 - Bewerbungen um ein Arbeitsstipendium für bildende Kunst für die Erstellung von Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeit, Dissertation etc.) sind nicht möglich.
 - Bereits abgeschlossene Projekte können nicht berücksichtigt werden.
 - Pro Ausschreibungstermin wird nur eine Projekt-Einreichung akzeptiert.
 - Vorhaben, die eine rein kommerzielle Intention verfolgen, können nicht berücksichtigt werden; ebenso Projekte (Ausstellungen, Publikationen etc.) in kommerziellen österreichischen Galerien/Institutionen, Messebeteiligungen sowie Projekte in österreichischen Gebietskörperschaften und deren Institutionen.

4. Datenschutz und Veröffentlichung:

- Der/Die Stipendiat:in hat der Veröffentlichung der Daten gemäß § 19 Abs. 1 lit. a) des K-KFördG 2001 im offiziellen Kulturbericht des Landes Kärnten zuzustimmen.
- Der Stipendiengeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ermächtigt, alle im Bewerbungsformular enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die den/die Bewerber:in bzw. den/die Stipendiaten:in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Stipendiums, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen, automationsunterstützt zu verarbeiten.
- Der Stipendiengeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) befugt, im Rahmen der Stipendiums-Abwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Stipendiums erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
- Informationen aus Anlass der Erhebung meiner personenbezogenen Daten: <http://portal.ktn.gv.at/Forms/DSGVO/KU7>

5. Entscheidung:

Über die Zuerkennung des Stipendiums entscheidet der Kulturreferent des Landes Kärnten auf Basis der Vorschläge einer unabhängigen Jury, bestehend aus den Mitgliedern des Fachbeirates für bildende Kunst des Kärntner Kulturgremiums (§ 8 Abs. 1 lit. a) des K-KFördG 2001). Abhängig von den jeweiligen Einreichungen können weitere Fachexperten:innen beigezogen werden.

Unvereinbarkeit:

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kärntner Kulturgremiums sowie allfällig beigezogene Fachexperten:innen, die der Jury angehören, können für dieses Stipendium nicht vorgeschlagen werden.

6. Verwendungs- und Leistungsnachweis:

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger:in gemäß § 5 Abs. 5 des K-KFördG 2001, das Stipendium widmungsgemäß zu verwenden und **spätestens drei Monate nach Ablauf des Stipendiums** einen Verwendungs- und Leistungsnachweis (Arbeitsbericht) an den Förderungsgeber abt14.kulturstipendien@ktn.gv.at (**max. 15 MB pro Mail**) zu übermitteln. Diese Unterlagen dienen als Grundlage zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung.

Der Arbeitsbericht hat die Erfüllung der Zweckbestimmung des vergebenen Stipendiums zu belegen:

- Text- und ggf. Bilddarstellungen
- Schilderung des Projektgrunds bzw. klare Zieldefinition
- Ausformulierung des Projekts und ggf. Hinweis auf Präsentationsmöglichkeiten und Nachfolgeprojekte

Im Falle der zweckwidrigen Verwendung des Stipendiums ist dieses unverzüglich zurückzuerstatten.

7. Erwähnung und Logoplatzierung:

Der/Die Stipendiat:in hat das Logo „Land Kärnten Kultur“ inkl. Hinweis, dass das Projekt vom Land Kärnten gefördert wurde, auf allen in Zusammenhang mit dem Stipendium entstandenen Projektunterlagen zu verwenden. Siehe dazu:

<https://www.kulturchannel.at/foerderungen/kulturlogo/>

8. Einreichtermin und -stelle:

Bildende Künstler/-innen, welche die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, werden eingeladen, sich mittels **ONLINE-Formular** (<https://portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/KU4>) bis spätestens **31. Juli 2025** beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 14 – Kunst und Kultur, zu bewerben.